



Allgemeine Werksvertragsbedingungen der

WISAG Facility Service Holding GmbH

- die „jeweilig handelnde WISAG-Gesellschaft“ genannt -

Allgemeine Werkvertragsbedingungen der auf dem Titelblatt genannten WISAG-Gesellschaft

§ 1 Vergütung

Die vereinbarten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie ist, soweit anwendbar, gesondert in Rechnung zu stellen.

Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb Deutschlands und sieht der Vertrag Zahlungen durch den Auftraggeber vor, welche eine inländische Quellensteuer auslösen, so werden diese Quellensteuern vom Auftragnehmer getragen. Der Auftraggeber behält den fälligen Quellensteuerbetrag von der vereinbarten Zahlung ein und führt ihn im Namen des Auftragnehmers an die zuständige Behörde ab.

Der Auftraggeber ist bei in Deutschland zu erbringenden Bauleistungen berechtigt, den Steuerabzug nach § 48 EStG vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine gültige Freistellungsbescheinigung bis spätestens 4 Wochen vor der ersten, nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung vorzulegen. Nimmt der Auftraggeber den Abzug nicht vor, so stellt der Auftragnehmer ihn von daraus resultierenden Ansprüchen frei.

Die Zahlungen des Auftraggebers sind – unter Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen über eine frühere Fälligkeit, z.B. von Abschlagszahlungen - innerhalb 30 Tage mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 45 Tagen mit 2 % Skonto, oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug nach Erfüllung der vereinbarten zahlungsauslösenden Ereignisse (mangels Vereinbarung nach Abnahme) und Rechnungserhalt fällig. Die Schlusszahlung erfolgt nach Zugang der Schlussrechnung sowie Abnahme und Übergabe der vollständig erbrachten Arbeitsergebnisse. Die Erfüllung der zahlungsauslösenden Ereignisse ist vom Auftragnehmer nachzuweisen und bedarf der Bestätigung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kommt erst nach Mahnung in Verzug. Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz der diesen Vertrag abschließenden Stelle des Auftraggebers.

§ 2 Aufrechnung und Abtretung

Gegen Forderungen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Rechte aus diesem Vertrag darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn und soweit der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

§ 3 Erfinderklausel

Die Leistungen und Arbeitsergebnisse (insbesondere Erkenntnisse, Erfindungen, Zeichnungen, Berichte, Texte, Modelle), die von dem Auftragnehmer oder dessen Personal im Zusammenhang mit den für den Auftraggeber durchgeführten Arbeiten erzielt werden - „Ergebnisse“ -, stehen zeitlich und räumlich unbeschränkt ausschließlich dem Auftraggeber zu. Dazu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber über sämtliche Ergebnisse unverzüglich Mitteilung machen und vorhandene Zeichnungen, Modelle oder schriftliche Unterlagen übergeben.

Soweit es sich um schutzrechtfähige Ergebnisse handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, für diese Ergebnisse im eigenen Namen im In- und Ausland Schutzrechte zu erwerben. Soweit der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht, erhält der Erfinder unmittelbar vom Auftraggeber eine Erfindervergütung im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen ausbezahlt, deren Höhe und Fälligkeit sich nach den internen Richtlinien des Auftraggebers über Erfindungen von Firmenangehörigen richtet. Dem Auftragnehmer stehen keine -über die vereinbarte Vergütung hinausgehenden Aufwendungsersatz -oder Entschädigungsansprüche gegen den Auftraggeber zu.

Soweit die vom Auftragnehmer dem Auftraggeber übermittelten Ergebnisse nicht schutzrechtfähig sind, gelten die dem Auftraggeber gemäß Absatz 1 zustehenden Rechte durch die Honorierung des Auftrages als abgegolten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen, wie z.B. die Inanspruchnahme von Erfindungen seines Personals, zu treffen sowie Erklärungen abzugeben, die notwendig sind, damit der Auftraggeber die zuvor genannten Rechte wahrnehmen kann.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber räumlich und zeitlich unbegrenzt die Ergebnisse nutzen kann und dass insbesondere dem Auftragnehmer und Dritten kein Verbotungsrecht (insbesondere aufgrund von bereits bestehenden Schutzrechten einschließlich Urheberrechten bzw. Verwertungsrechten daran) zusteht. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen des Auftragnehmers oder Dritter und entstehenden Aufwendungen/Kosten frei. Weitergehende und andere Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 4 Auftragsabwicklung

Die Einzelheiten der auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus den Arbeitsunterlagen. Diese sind Bestandteil des Auftrages und müssen nach Erledigung des Auftrages ordnungsgemäß und vollständig an den Auftraggeber zurückgegeben werden.

Der Auftragnehmer bestätigt, daß er sich über alle Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen in eigener Verantwortung Klarheit verschafft hat. Insbesondere hat der Auftragnehmer sich selbst über die Beschaffenheit des Objektes sowie über die örtlichen Verhältnisse zu erkundigen. Er kann sich später nicht auf Irrtum, Nichtwissen oder Unklarheit der Aufgabenstellung berufen.

Der Auftragnehmer führt die Aufgaben in eigener Verantwortung, mit eigenem Personal und eigenen Arbeitsmitteln durch. Er bestimmt einen verantwortlichen

Beauftragten, der den Einsatz seines Personals mit entsprechenden Weisungsbefugnissen lenkt und die Arbeitsunterlagen vom Beauftragten des Auftraggebers entgegennimmt. Die Kosten für diesen verantwortlichen Beauftragten des Auftragnehmers sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, wird der Auftraggeber gemäß § 6 UVV 1.0 eine Person bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt.

Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Auftragnehmer die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Werkstoffe (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), Betriebsmittel (Maschinen, Spezialwerkzeuge, Hebezeuge, Transportmittel) und das übliche Werkzeug bereit. Für evtl. vom Auftraggeber übernommene Betriebsmittel und Werkzeuge übernimmt der Auftragnehmer die volle Verantwortung und Ersatzleistung für eventuelle Verluste sowie Schäden, die über eine normale Abnutzung hinausgehen. Die Ab- und Aufladung der vorgenannten Gegenstände einschließlich der Werkstoffe und deren notwendige Bewegungen auf der Baustelle hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung durchzuführen; wenn der Baustellenbetrieb es erfordert, ist das Material unzuräumen. Beigestelltes Material und Baucontainer sind vom Auftragnehmer auf- und abzuladen.

Setzt der Auftragnehmer Freie Mitarbeiter oder Drittfirmen zur Erfüllung seiner Aufgabe ein, so bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Haftung des Auftragnehmers für diese Erfüllungsgehilfen wird durch die Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem von Auftraggeber benannten Gesprächspartner jederzeit Einblick in die erarbeiteten Unterlagen und das jeweilige Arbeitsergebnis zu gewähren und ihn über den Stand der Arbeiten zu informieren.

Auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine vertraglichen Aufgaben im Interesse einer besseren Koordination auf dem Betriebsgelände bzw. auf der Baustelle des Auftraggebers zu erfüllen.

§ 5 Abnahme, Vertragsstrafe und Untersuchungspflichten

Nach Erledigung des Auftrages oder von abtrennbaren, selbständigen Auftragsabschnitten erfolgt eine Abnahmekontrolle durch den Auftraggeber. Die voraussichtliche Beendigung ist mit angemessener Frist vorher anzukündigen.

Die Abnahme erfolgt nach Gutbefund der vom Auftragnehmer vollständig erbrachten Lieferungen/Leistungen. Dies setzt auch den erfolgreichen Abschluß etwaig vereinbarter Abnahmeprüfungen voraus. Über die Abnahme erstellen die Vertragspartner ein gemeinsames Abnahmeprotokoll. Die Abnahme des erledigten Auftrages erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt aller Rechte wegen etwaiger Mängel. Der Auftraggeber kann eine vereinbarte Vertragsstrafe bis zur letzten Zahlung (Schlusszahlung) geltend machen, auch wenn er die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt angenommen hat. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Abnahmefiktion vorsehen, sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verzug mit der Abnahme eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro vollendeter Woche des Verzugs, insgesamt aber höchstens 5 %, jeweils bezogen auf die vereinbarte Vergütung, zu zahlen. Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der verwirkten Vertragsstrafe bis zur letzten Zahlung vorbehalten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs bleiben unberührt.

Etwaige Untersuchungspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Lieferung daraufhin, ob sie der beauftragten Menge und dem beauftragten Typ entspricht sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Sachmängel vorliegen. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können verdeckte Sachmängel innerhalb von 2 Wochen, andere Sachmängel innerhalb von 1 Woche nach Entdeckung gerügt werden.

§ 6 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für die Arbeiten erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz einzuhalten. Darüber hinaus sorgt der Auftragnehmer dafür, daß die "WGI-Regelungen für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter" eingehalten werden, die ergänzend zu diesen Werkvertragsbedingungen gelten. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für Nachunternehmer des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Beginn seiner Arbeiten ein Verzeichnis des Personals einreichen, das er auf das Betriebsgelände des Auftraggebers bzw. auf die Baustelle (zusammen: "Baustelle") entsenden wird. Änderungen wird er dem Auftraggeber jeweils rechtzeitig vorher mitteilen. Werden vom Auftragnehmer, von dessen Nachunternehmern oder von irgendeinem Nachunternehmer eines Nachunternehmers ausländische Mitarbeiter eingesetzt, welche zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland eine Erlaubnis (insbesondere Arbeitserlaubnis-EU oder Aufenthaltstitel) – „Arbeitserlaubnis“ - benötigen, hat der Auftragnehmer die Erlaubnis im Original oder in Kopie rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit dem Auftraggeber vorzulegen. Wird die Arbeitserlaubnis geändert, zurückgenommen, widerrufen etc., so hat der Auftragnehmer den entsprechenden Bescheid dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Ist eine Arbeitserlaubnis befristet, so ist rechtzeitig vor Auslaufen der

Allgemeine Werkvertragsbedingungen der auf dem Titelblatt genannten WISAG-Gesellschaft

Erlaubnis die neue Arbeitserlaubnis dem Auftraggeber vorzulegen. Hat der betreffende ausländische Mitarbeiter keine gültige Arbeitserlaubnis oder wird die jeweils gültige Arbeitserlaubnis von dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig vorgelegt, ist der Auftraggeber berechtigt, den betreffenden Mitarbeiter von der Baustelle zu verweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehenden Regelungen seinen Nachunternehmern in gleicher Weise aufzuerlegen (mit der Pflicht, die Nachunternehmer zur Weitergabe der Verpflichtungen auf ihre Nachunternehmer zu verpflichten).

Der Auftragnehmer sichert zu, daß er die nach dem Arbeitnehmerentendengesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen (soweit anwendbar) einhält und daß er keine ausländischen Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von seinen Nachunternehmern vor deren Tätigwerden eine entsprechende Zusicherung zu verlangen, und diesen Nachunternehmern aufzulegen, ihrerseits weiteren Nachunternehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen (mit der Pflicht der Weiterverpflichtung). Unberührt bleibt in jedem Fall das Erfordernis, die Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz von Nachunternehmern einzuholen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber Dritten (einschließlich solcher gegenüber gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien) frei, die diese im Hinblick auf die Nichteinhaltung von Bestimmungen des Arbeitnehmerentendengesetzes durch den Auftragnehmer, einen Nachunternehmer des Auftragnehmers oder durch einen vom Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer beauftragten Verleiher eines Arbeitnehmers geltend machen.

Die Arbeitnehmer des Auftragnehmers dürfen sich nicht in die zwischen dem Auftraggeber und seinen Mitarbeitern bestehenden arbeitsrechtlichen Beziehungen einmischen und haben alles zu unterlassen, was den Betriebsfrieden stört.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, bei weiteren Tests, Änderungen, Ergänzungen und Inbetriebnahmen, soweit diese nicht ohnehin zu dem vereinbarten Leistungsumfang gehören, auf Anforderung des Auftraggebers zu den Bedingungen dieses Vertrages mitzuwirken.

§ 7 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von seinem Personal bearbeiteten Aufgaben und die erzielten Ergebnisse, alle Informationen, Geschäftsvorgänge, Zeichnungen, Muster, Unterlagen und mündliche Informationen – nachfolgend zusammen kurz "Informationen" genannt -, die ihm und seinem Personal anlässlich der Durchführung der Aufgaben bekannt werden oder beim Auftragnehmer entstehen, gegenüber Dritten geheimzuhalten und sie Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen.

Alle Rechte an den dem Auftragnehmer übermittelten Informationen, bleiben ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung.

Der Auftragnehmer wird die Informationen ausschließlich zur Erledigung des ihm durch diesen Vertrag erteilten Auftrages verwenden. Er wird es ohne eine entsprechende vertragliche Regelung nicht anderweitig benutzen, insbesondere dafür keine Schutzrechte anmelden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich alle Zeichnungen, Muster und Unterlagen zurückzugeben, keine Kopien zurückzubehalten und alle Aufzeichnungen von Informationen zu löschen oder unwiederbringlich zu zerstören.

Der Auftragnehmer muß das von ihm für diesen Auftrag eingesetzte Personal vor Beginn der Arbeiten schriftlich zur Geheimhaltung gemäß den vorstehenden Bestimmungen verpflichten. Je eine Kopie der Verpflichtungen mit den Originalunterschriften der betreffenden Personen ist dem Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme auszuhändigen.

Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarung bleibt die Geheimhaltungsverpflichtung des Auftragnehmers und seines Personals auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 8 Verbot der gegenseitigen Personalabwerbung

Auftragnehmer und Auftraggeber sehen davon ab, sich während der Durchführung der Aufgaben gegenseitig Personal abzuwerben. Ehemalige Mitarbeiter des Auftraggebers dürfen vom Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden.

§ 9 Mängel und Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Aufgaben. Der Auftragnehmer hat für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen/Leistungen einzustehen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel. Die Erbringer der Zulieferungen/Leistungen sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Die Frist zur Anzeige von Sachmängeln (Rügefrist) beginnt mit der Abnahme. Erfolgt die Inbetriebnahme später als die Abnahme, so beginnt die Rügefrist mit der Inbetriebnahme. Die Rügefrist beträgt 3 Jahre. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die vereinbarte Rügefrist ab der Nacherfüllung neu zu laufen. Mängelansprüche verjähren 6 Monate nach Ablauf der Rügefrist. Unbeschadet der Vorschriften über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen werden die Rügefrist und die Verjährungsfrist jeweils auch um die Dauer der durch auftretende Mängel bedingten Betriebsunterbrechungen gehemmt. Die Rügefrist und die vorstehend genannte Verjährungsfrist gelten nicht, soweit längere gesetzliche Fristen für die Verjährung gelten, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB.

Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Falle dem Auftraggeber zu. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Selbstvornahme auf Kosten des Auftragnehmers auch in dringenden Fällen oder bei Verzug des Auftragnehmers mit der Nacherfüllung zu. Wann ein dringender Fall in diesem Sinne vorliegt, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der Auftraggeber. Eine Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos war.

Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn oder sein Personal bei oder gelegentlich der Arbeitsausführung verursachten Schäden. Von Ansprüchen Dritter hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen. Der Auftragnehmer wird diese Risiken durch eine Betriebshaftpflichtversicherung decken. Auf Verlangen des Auftraggebers weist er diesen Versicherungsschutz nach. Der Auftragnehmer haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer haftet unbegrenzt.

§ 10 Höhere Gewalt

Wird der Bedarf des Auftraggebers an der Vertragsleistung durch höhere Gewalt (einschließlich Streik, Aussperrung und Betriebsstilllegung) ausgeschlossen oder stark eingeschränkt, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ausführung der Vertragsleistung. Wenn -bedingt durch solche oder ähnliche Umstände - Werkleistungen ausfallen, steht dem Auftragnehmer insbesondere kein Anspruch auf Vergütung zu. Außerdem kann jeder Vertragspartner dann verlangen, daß der Vertrag den veränderten Verhältnissen entsprechend abgeändert oder aufgehoben wird. In diesen Fällen wird der Auftraggeber den bis zum Eintritt des Ereignisses erreichten Arbeitserfolg gemäß den vereinbarten Bedingungen vergüten. Weitere Ansprüche seitens des Auftragnehmers bestehen nicht.

§ 11 Gerichtsstand, Sonstiges

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar (auch bei Wechselklagen) sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftraggebers.

Ergänzend zu diesen Werkvertragsbedingungen gilt für Bauleistungen die VOB, Teil B.

Bei allen Verträgen gilt das deutsche Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Der Auftragnehmer darf sich auf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Einwilligung berufen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Für die Bestellungen des Auftraggebers gelten ausschließlich diese Werkvertragsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Bedingungen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers

Stand: 01. Oktober 2010